

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00313	Ausfertigungen: Dezernat IV, AES, BOA, SBA, SBV, STP, SU
Dienststelle: Dezernat IV Aktenzeichen: SGG	14.10.2019, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

Betreff: Erfassung und Vermittlung von besonders erhaltenswerter Bausubstanz - Sachstandsbericht und Auftragsvergabe Anlage(n):			
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Köhler, Stefan, Dr. Ing., Frau Fuchs, 20 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	05.11.2019	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	18.11.2019	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

GR, 23.07.2018, DS 2017/ V 00291(Konzept z. Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Friedrichshafen)

GR, 19.11.2018, DS 2018/ V 00215 (Konzept z. Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Friedrichshafen)

GR, 12.12.2017, DS 2017/ V 00296 (Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK Abschlussbericht m. Handlungskonzept u. Monitoringkonzept)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	75.000 EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag: EUR
Zuschüsse	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: Kostenstelle 1110000004
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: Sachkonto 44311000

Zur Verfügung stehende Mittel

Noch bereitzustellen in 2020/2021: 75.000 EUR
- davon 2020: 75.000 EUR

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Sachverhalt der Erfassung und Vermittlung von besonders erhaltenswerter Bausubstanz zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung einschließlich der damit festgelegten Vorgehensweise und der Einbindung der Bevölkerung gemäß Punkt 9 zu und genehmigt die unter Punkt 11 aufgeführten Kosten in Höhe von 75.000 EUR sowie die Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel in 2020, sofern die Gesamt-Finanzierbarkeit im Doppel-Haushalt 2020/2021 gewährleistet werden kann.
Ein daraus eventuell resultierendes stadteigenes Förderprogramm ist zu späterer Zeit zu beraten und zu beschließen
3. Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat vorzustellen.

Begründung:

Auf Grundlage der Beratungen im Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt am 03.07.2018 sowie im Gemeinderat am 23.07.2018 wurde die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats in Friedrichshafen beschlossen und die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats gemäß dem Beschluss 3.d) bevollmächtigt „ein externes Gutachten zur Festlegung der über den bestehenden Denkmalschutz hinaus erhaltenswerten Bausubstanz zu beauftragen“.

1. Bedeutung von erhaltenswerter Bausubstanz

Friedrichshafen und sein Stadtbild werden durch die Vielfalt von Gebäuden aus unterschiedlichsten Zeitschichten mit jeweils charakteristischen Bauarten geprägt. Ein Großteil der historischen Bausubstanz wurde im Zweiten Weltkrieg zerstört, darunter der Altstadt kern. Das Stadtbild ist heute geprägt durch die Architektur der Nachkriegsmoderne der 1950er, 60er- und darüber hinaus der 70er-Jahre. Das baukulturelle Erbe Friedrichshafens ist vielschichtig. Jedoch ist nur ein kleiner Teil als eingetragenes Kulturdenkmal geschützt. Aber auch die vielen beachtenswerten Bauwerke, welche die einzelnen Kriterien für den Denkmalstatus nicht vollständig erfüllen, prägen das Stadtbild.

Dies können z.B. Gebäude sein, deren gestalterische Verfremdung oder Abbruch zu einem Verlust der charakteristischen Erscheinung des Stadtbildes führen oder die Erlebbarkeit von gebauter Stadtgeschichte beeinträchtigen können.

Auch dieses baukulturelle Erbe mit seinen städtebaulichen Qualitäten als Zeugen verschiedener Zeitschichten ist erhaltenswert und als schutzwürdig einzustufen. Es fungiert als wichtige Identitätsbasis der Bürger, als Besuchsanlass für Gäste und als Wirtschaftsgut für die Immobilienökonomie. Oftmals ist der Verlust von besonders erhaltenswerter Bausubstanz erst zu spät spürbar. Die Wirkung für Stadt- und Ortsbild ist unwiederbringlich verloren.

2. ISEK

Die Wichtigkeit des Themas wurde auch beim Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) als Handlungsbaustein formuliert:

„Baukultur und Stadtqualität haben einen hohen Stellenwert. Die Stadt wirkt darauf hin, historische Bausubstanz zu bewahren und nutzt dafür ein Kataster schützenswerter Gebäude“. (ISEK Friedrichshafen, Integriertes Stadtentwicklungskonzept/ Auszug Handlungskonzept 18.05.2017).

Der ISEK Abschlussbericht im Februar 2018 hat dies nochmals bestätigt:

„Bausubstanz von stadtbildprägenden Bauten berücksichtigen; Register erhaltenswerter Bauten erstellen und anwenden“ (ISEK Abschlussbericht Februar 2018).

3. Wirtschaftliche Interessen/ Nachverdichtung/ Schaffung von Wohnraum

Identitätsstiftende Bausubstanzen sind in Zeiten verstärkter Bautätigkeiten, konjunktureller Hochphasen und erhöhten Bedarfs an Wohnungen besonders gefährdet. Aufgrund des aktuellen Bedarfs an Wohnraum in Friedrichshafen ist Nachverdichtung wichtig und notwendig. Allerdings ist dabei sicherzustellen, dass Aspekte der Stadtökologie, der Wohnqualität, des ortstypischen Stadtbildes und der baukulturellen Qualität von Friedrichshafen berücksichtigt und bewahrt werden.

Daher bedarf es der Entwicklung von Leitlinien, die die baukulturelle Qualität sowohl bei der Veränderung des Bestands durch Auf- und Anbauten als auch bei der Verdichtung von Freiflächen durch Neubauten im Bestand sicherstellen sowie die Erfassung der erhaltenswerten Bausubstanz im Vorfeld.

4. Fördermöglichkeiten und Anreize

Während Denkmäler in den Landesgesetzen rechtlich definiert sind, findet erhaltenswerte Bausubstanz im Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg keine Erwähnung. Sie fallen daher auch nicht in die Förderprogramme des Denkmalschutzgesetzes für Kulturdenkmale.

Anreize für den Erhalt besonderer örtlicher Bausubstanz bietet die

Energieeinsparverordnung (EnEV) mit attraktiven Befreiungsmöglichkeiten sowie das Förderprogramm der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

2014 wurde durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) in § 24 Abs. 1 die Formulierung der „sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz“ eingeführt. Die EnEV regelt die technisch-energetischen Anforderungen an Neubauten und Modernisierungen von Gebäuden. Im Falle der sonstigen besonders erhaltenswerten Bausubstanz kann wie bei Kulturdenkmälern von den Anforderungen der EnEV abgewichen werden, sofern die Maßnahme die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. So darf das Denkmal oder das Gebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz rechnerisch einen bis zu 60% höheren Primärenergiebedarf aufweisen, als sein „Referenzgebäude“. Hierbei ist das primäre Ziel die Energieeinsparung, d.h. Senkung der Betriebskosten bei gleichzeitiger Bewahrung der erhaltenswerten Strukturen.

Zeitgleich wurde bei der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein spezieller Förderstandard (Förderkredit oder Investitionszuschuss) für Denkmäler und für „besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ eingerichtet. Das Programm soll die energetische Sanierung von besonders erhaltenswerter Bausubstanz (BEB) unter Erhalt Ihres baukulturellen Wertes ermöglichen. Auch hier ist eine Erfassung und entsprechende Einstufung der BEB seitens der Kommune Voraussetzung, um sich für die Förderung zu qualifizieren.

[\(https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/KfW-Effizienzhaus-Denkmal/\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/KfW-Effizienzhaus-Denkmal/)

Die KfW fördert die energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus, aber auch Einzelmaßnahmen wie zum Beispiel den Austausch der Heizungstechnik und die Erneuerung der Fenster. Bedingung für die Förderung ist, dass ein speziell qualifizierter Experte für besonders erhaltenswerte Bausubstanz die Maßnahme fachlich plant und die Baudurchführung begleitet. Die Sachverständigenleistung kann mit bis zu 50% gefördert werden (max. 14.000€).

Generell sind folgende beiden Förderkonditionen wählbar:

Förderkonditionen	Programm/ max. Variante	(Tilgungs-) Zuschuss
Kreditvariante	KfW-Effizienzhaus 55	17,5% des Kreditbetrags
Zuschussvariante	KfW-Effizienzhaus 55	25% je Wohneinheit

Der Begriff der BEB wird weder in der EnEV noch von der KfW (rechtlich) definiert. Daher ist die Prüfung einer Befreiung bzw. Förderung aktuell unklar und kann nicht einheitlich erfolgen. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, gilt es den Begriff zu definieren und den Handlungsempfehlungen für den Umgang mit erhaltenswerter Bausubstanz zu entwickeln. Grundlage für die oben erwähnten Fördermöglichkeiten ist die Zertifizierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Hierzu verweisen sowohl EnEV als auch KfW auf die Kommunen.

5. Stadteigene Förderprogramme

Mit dem Beschluss vom Juli 2018 (DS-Nr. 2017 / V 00291) wurde die Verwaltung beauftragt die Einrichtung eines Fördertopfes für Bauherren zum Erhalt schützenswerter Bausubstanz zu prüfen.

Die Verwaltung schlägt vor im Zuge des Gutachtens Informationsmaterial über die vorhandenen Förderprogramme zu erstellen und zu recherchieren wie diese sinnvoll um ein eigenes Förderprogramm der Stadt ergänzt werden könnten. Diese Informationen sollten

dann kompakt in einem Flyer für Bauherren/ Architekten zusammengefasst werden. Die Kosten hierfür sind bereits in den Angeboten und unter Punkt 11 Kosten berücksichtigt.

Als stadt-eigene Förderung für Bauherren wäre z.B. die Übernahme der Honorarkosten für einen qualifizierten Sachverständigen (Übernahme von 50% der Kosten) möglich. So würden zusammen mit der Förderung der KfW die gesamten Kosten der Sachverständigenleistung übernommen werden. Durch die kompetente Baubegleitung eines entsprechend qualifizierten Planers wird das Ziel eines behutsamen Umgangs mit erhaltenswerter Bausubstanz versiert. Der Sachverständige unterstützt den Bauherren eine bauphysikalisch sichere, möglichst energieeffiziente Sanierung der besonders erhaltenswerten Bausubstanz mit definierten Baukosten zu planen. Als Voraussetzung für die städtische Förderung könnte eine verpflichtende Inanspruchnahme des Gestaltungsbeirats gekoppelt werden.

Als weiteren Punkt eines städtischen Förderprogramms ist das geplante lokale Auszeichnungsverfahren „Baukultur FN“ zu nennen. Hierbei könnte das Auszeichnungsverfahren bei Eingang qualifizierter Bauvorhaben den Schwerpunkt auf den qualitätsvollen Umgang mit erhaltenswerter Bausubstanz legen. Die Auszeichnung und Dotierung würde die Wichtigkeit der Thematik seitens der Stadtverwaltung unterstreichen sowie als Zuschuss für eine sozusagen verloren gegangene Investition fungieren.

6. Öffentliches Bewusstsein, Öffentlichkeitsarbeit, Bericht beachtenswerte Gebäude

Der Blick der Öffentlichkeit liegt oftmals auf den baulichen Relikten der Epochen vor dem Krieg. Einzelne Objekte, Debatten über den Umgang mit ihnen werden oftmals emotional und öffentlichkeitswirksam geführt.

Das Thema wurde auf Bundesebene im Rahmen der Bundesinitiative Baukultur initiiert. Ein Arbeitsheft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) „Die besonders erhaltenswerte Bausubstanz in der integrierten Stadtentwicklung-Erkennen- Erfassen- Entwicklung steuern“ gibt zwar Handlungsanregungen, kommt aber zu dem Ergebnis, dass die Besonderheit besonders erhaltenswerter Bausubstanz in ihrer regionalen Differenziertheit besteht, weshalb jede Region die für sie bestimmende und typische besonders erhaltenswerte Bausubstanz selbst identifizieren muss.

Vor diesem Hintergrund soll die besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Friedrichshafener Stadtgebiet von einem externen Dienstleister erfasst werden und dann in einem Dialog- und Beteiligungsverfahren mit der (Fach-)Öffentlichkeit abgestimmt werden.

Hierbei wurde von den Bürgern Friedrichshafens bereits außerordentliche Vorarbeit geleistet (Bürgerwiki, Bericht über beachtenswerte Gebäude). Diese soll in das Gutachten einfließen.

(Bürgerwiki siehe http://www.buergerwiki.net/Historische_Objekte)

(Broschüre beachtenswerte Gebäude und Anlagen in Friedrichshafen siehe <https://www.netzwerk-fuer-friedrichshafen.de/netzwerk/aktuelles/>)

Neben der Erfassung und Kommunikation sollen kommunale Handlungsempfehlungen für Erhalt und Weiterentwicklung entwickelt werden.

7. Schwierigkeiten

Neben dem Potential der Qualifizierung von BEB soll auch auf mögliche Probleme im Zuge der Erfassung und Veröffentlichung hingewiesen werden.

So muss eine angestrebte Erfassung und Katalogisierung sowohl für private als auch für öffentliche Gebäude gelten.

Ein weiterer problematischer Punkt stellt das Urheberrecht beispielsweise beim Projekt Bürgerwiki der Zeppelin Universität (ZU) dar. Daneben ist der Datenschutz ein sehr kritischer

Aspekt bei der Erfassung und Qualifizierung von Gebäuden. So muss der Eigentümer einer Aufnahme in eine mögliche Liste zustimmen, dies ist eine Freiwilligkeitsleistung. Hier sind Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Eigentümerrechte zu beachten. Daher bietet eine solche öffentliche Liste keine Vollständigkeit. Des Weiteren ist für den Eigentümer eine Qualifizierung als BEB oftmals nicht nur positiv.

Als größtes Hindernis ist sicherlich das wirtschaftliche Interesse des Eigentümers zu nennen. Oftmals ist der Erhalt bzw. die Sanierung eines besonders erhaltenswerten Gebäudes finanziell unattraktiv. Fast immer ist an dieser Stelle ein Abriss mit maximaler Grundstücksausnutzung im wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn. Die derzeit hohen Grundstücks- und Immobilienpreisen in Friedrichshafen begünstigen den Erhalt von BEB nicht. Die Kosten einer Sanierung werden nicht annähernd durch eine mögliche Förderung kompensiert.

Als mögliche Folgen einer Qualifizierung von BEB sind Wertminderung, allgemeiner gesellschaftlicher und sozialer Druck zur Verpflichtung des Gebäudeerhalts sowie eine Regulierung der Eigentümer zu nennen.

Eine denkbare Konsequenz wäre, dass private Eigentümer die Aufnahme in eine solche Liste ablehnen, die Verwaltung aber öffentliche Gebäude allein wegen der Vorbildfunktion mit aufnehmen muss. Dies würde einer Selbstverpflichtung gleichkommen und schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten betroffener städtischer Gebäude ein. Ein Beispiel aus der Praxis für eine geringe Beteiligung ist das von SU verfolgte Baulücken Kataster bei dem es nur 3% Rückmeldung gab.

Beim Verkauf von städtischen Gebäuden gäbe es allerdings Handlungsspielraum, indem man dem Käufer z.B. zum Erhalt oder zur Beratung im Gestaltungsbeirat verpflichtet.

Anders als beim Denkmalschutz gibt es bei der BEB keine eindeutigen Kriterien aufgrund gesetzlicher Grundlagen. Eine weitere Schwierigkeit besteht somit darin, dass die baurechtliche Beurteilung von Anträgen nach den Grundsätzen des Baugesetzbuches, § 31-35 erfolgt, es allerdings ungeklärt ist wie die Leitlinien für BEB in ein Baugenehmigungsverfahren Einfluss finden sollen.

8. Bisheriger Beratungsablauf

Zunächst hatte der TA in der Vorberatung im Sommer 2016 den Vorschlag der Verwaltung zu einer systematischen Inventarisierung historisch bedeutsamer Bauten verworfen. In der Beratung (DS-Nr. 2017 / V 00291) wurde darauf hingewiesen, dass ein Gestaltungsbeirat auf einen „behutsamen“ Umgang mit historisch bedeutsamer Bausubstanz hinweisen und gegebenenfalls Argumente auf deren Erhaltungswürdigkeit einbringen könnte, der Beirat bzw. die Geschäftsstelle eine „Inventarisierung“ oder ähnliche Dokumentationsarbeiten der erhaltenswerten Bausubstanz jedoch selbst nicht leisten könne.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom Juli 2018 wurde die Geschäftsstelle Gestaltungsbeirat beauftragt ein externes Gutachten erstellen zu lassen, da neben den eingetragenen Denkmälern im Stadtgebiet wesentlich mehr Gebäude aus den verschiedensten Gründen als erhaltenswert und schutzwürdig einzustufen sind.

Nötig ist also ein Leitfaden, der die über den Denkmalschutz hinausgehende erhaltenswerte Bausubstanz definiert und eine Entscheidungshilfe bietet, um die unterschiedlichen Ansprüche im Spannungsfeld von Lebensqualität und baukulturellem Anspruch, energetischer Effizienz sowie wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen abwägen zu können. Dieser soll von einem externen Beratungsbüro erstellt werden. Dazu hat die Verwaltung drei Angebote eingeholt.

Von drei eingeholten Angeboten kommen aufgrund des Qualitäts- und Referenzspektrums nur zwei in Frage. Diese beiden sind annähernd gleichwertig zu werten.

Das Angebot des Kommunalberatungsbüros complan ist von beiden das wirtschaftlichste. Außerdem überzeugt das Büro aufgrund seiner Kompetenzen und Referenzen zum Thema BEB (verschiedene Projekte u.a. für das Bundesministerium BMUB/ Referat Baukultur, Städtebaulicher Denkmalschutz sowie für das Land Brandenburg), seiner Projekterfahrung und der speziellen Fachkenntnisse, die bereits bei der Angebotserstellung anhand von wertvollen Hinweisen auf Fördermöglichkeiten oder den Ablauf des Gutachtens eingebracht wurden, am meisten. Neben dem sehr engagierten Eindruck punktet complan mit seinem klaren und strukturierten Angebot, das sehr auf die Bedürfnisse der Stadt Friedrichshafen eingeht. Daher empfiehlt die Verwaltung die Beauftragung des Büros complan aus Potsdam.

9. Weiteres Vorgehen

Die Erfassung des BEB in Friedrichshafen wird von einem Dialog- und Beteiligungsverfahren flankiert. Beide Bausteine werden in einem stufenweisen Prozess in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber erarbeitet.

Der erste Leistungsbaustein beinhaltet das „Erfassen“ der BEB. Hierbei wird neben einer Grundlagenermittlung das Untersuchungsgebiet festgelegt. Darauf folgt die objektbezogene Erfassung von 30 Einzelgebäuden. Hierbei werden die Gebäude in Form von Steckbriefen beschrieben und die Schutzwürdigkeit wird entsprechend begründet. Die Festlegung auf 30 Objekten erfolgte im Vorfeld um eine Bewertung der Angebote zu ermöglichen. Die Anzahl der zu untersuchenden Objekte ist Teil des Gutachtens und lässt sich im Vorfeld nicht festlegen. So ist sowohl eine Erweiterung der Anzahl der Objekte als auch eine Reduzierung möglich. Daher erfolgt die Objekterfassung in Abstimmung mit der Verwaltung und den Gremien. Im Anschluss werden die Erkenntnisse analysiert und bewertet sowie Handlungsempfehlungen für die kommunale Praxis erarbeitet.

Der zweite Leistungsbaustein „Abstimmen, Kommunizieren und Beteiligen“ sieht verschiedene Abstimmungstermine mit dem Auftraggeber, Dialogrunden mit dem Expertengremium sowie Bürgerwerkstätten in Friedrichshafen vor.

Um eine breite Akzeptanz in der Bürgerschaft und bei den Eigentümern zu erreichen wird eine informative Broschüre mit Darstellung aller Analyseergebnisse und exemplarischen Handlungsempfehlungen erstellt. Fördermöglichkeiten sollen in einem separaten Flyer dargestellt werden.

Die Leitfadenerstellung erfolgt unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege, den handelnden Akteuren, verwaltungsinternen Wissensträgern, je einem Vertreter der Fraktionen, dem Gestaltungsbeirat sowie engagierten Bürgern. Das Gutachten soll als Grundlage zur einheitlichen Bestimmung besonders erhaltenswerter Bausubstanz dienen.

10. Termine

Die Erstellung des Gutachtens beginnt ab Januar 2020 und soll bis Ende des Jahres 2020 abgeschlossen werden.

Auftaktveranstaltung	1. Quartal 2020
Erkennen und Erfassen der BEB im Stadtgebiet	1. Quartal 2020
Vorstellung Entwurf in den Gremien	2. Quartal 2020
Bürgerwerkstätten	2. Quartal 2020
Bewerten der Bestandsaufnahme	3. Quartal 2020

Formulieren der Handlungsempfehlungen	3. Quartal 2020
Dokumentieren der Ergebnisse	4. Quartal 2020
Bürgerinformation	4. Quartal 2020

11. Kosten

Voraussichtliche Kosten Gutachten	71.000 € brutto inkl. 7% Reisekosten.
Sonstige Kosten (einmalig)	4.000 €
Kosten gesamt	75.000 €

Neben den Honorarkosten für die Erstellung des Gutachtens sind weitere finanzielle Mittel für sonstige Kosten (Öffentlichkeitsbeteiligung) einzustellen. Ein aus dem Gutachten eventuell resultierendes stadtteigenes Förderprogramm ist zu späterer Zeit zu beraten und zu beschließen.

12. Finanzierung und Förderung:

Im Haushaltsjahr 2019 stehen für diese Maßnahme aktuell keine Mittel zur Verfügung. Zur Umsetzung des Projektes im Jahr 2020 ist die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln in Höhe von 75.000 EUR im Doppel-Haushalt 2020/2021 auf Kostenstelle 1110000004 Sachkonto 44311000 erforderlich.

Das Städtebau Förderprogramm wird aktuell umstrukturiert und eventuelle Städtebaufördermittel für eine Qualifizierung der BEB werden gerade diskutiert. Bei Genehmigung der Maßnahme werden parallel die Fördermöglichkeiten geprüft und ggf. Fördermittel beantragt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.